

Hinweise

Einbau von Zwischenzählern zum Nachweis von Wassermengen, die nicht in die öffentliche Kanalisation gelangen, gemäß § 14 Absatz 5 der Abwasserbeseitigungsabgabensatzung

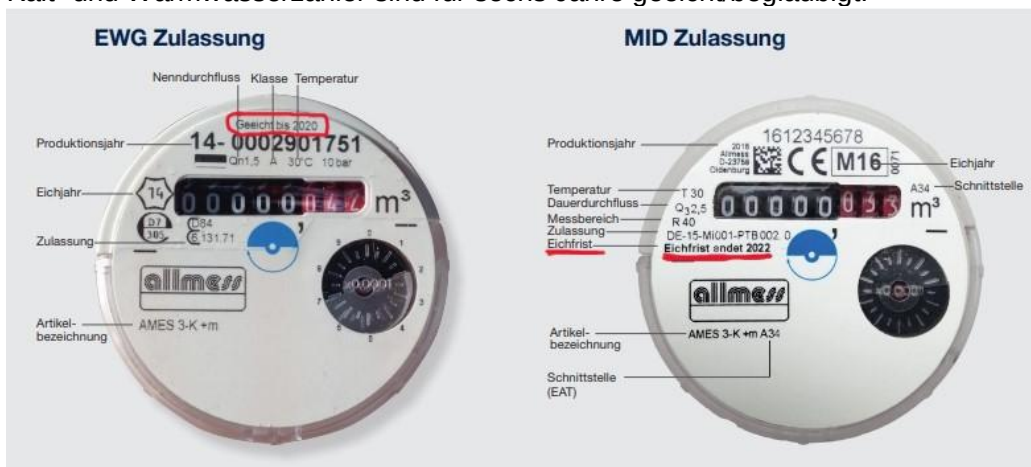
Als Abwasser bezeichnet man durch Gebrauch verändertes Wasser. Wassermengen, die nachweislich nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung zugeleitet werden und nicht durch Gebrauch verändert sind (z.B. landwirtschaftliche Viehtränken, Gartenbewässerung), können auf Antrag von der Abwassergebühr abgesetzt werden. Eine Gebührenerstattung für Wassermengen, die zur Befüllung von Schwimmbädern o.ä. dienen, ist nicht möglich, da es sich bei diesem Wasser um einleitungspflichtiges Abwasser handelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Installation an Trinkwasserleitungen die Trinkwasserverordnung zu beachten ist. Informationen hierzu finden Sie bei Ihrem zuständigen Wasserversorgungsunternehmen. Der Zwischenzähler ist auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten.

Bitte bedenken Sie, dass sich der Investitionsaufwand erst dann rechnet, wenn über den Zwischenzähler entsprechend viel Wasser entnommen wird (1 cbm entspricht ca. 100 Gießkannen). In der Regel kostet der Einbau durch die Fachfirma rd. 145,- € für max. 6 Jahre. Hinzu kommt die Verwaltungsgebühr für die Abnahme des Zwischenzählers in Höhe von 70,00 €. Bei einem Preis für die Abwasserbeseitigungsgebühr in Höhe von aktuell 3,35 €/m³ würde sich der Einbau also erst ab einer Jahresmenge von ca. 11 cbm rentieren. Dies wären nach obigem Beispiel ca. 1.100 Gießkannen à 10 l pro Jahr. **(1 cbm = 1.000 Liter)**

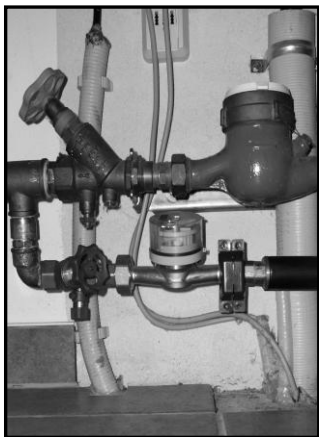
Beim Einbau eines Zwischenzählers ist folgendes zu beachten:

1. Der im Handel erhältliche Zwischenzähler muss geeicht/beglaubigt sein und regelmäßig nachgeeicht/beglaubigt oder getauscht werden. Es werden nur Wasseruhren mit einer EWG-Zulassung oder einer nationalen Zulassung (MID) und der sich hieraus ergebenden Kennzeichnung abgenommen. Kalt- und Warmwasserzähler sind für sechs Jahre geeicht/beglaubigt.



2. Der Zwischenzähler ist in einem frostsicheren Raum im Verlauf der Zuleitung der außen liegenden Abnahmestelle mit einer dauerhaften, nicht lösbaren Verbindung, zu installieren. Er ist so zu montieren, dass er ungehindert verplombt, überprüft und abgelesen werden kann. Zur Installation müssen Wasserzählerverschraubungen verwendet werden, die eine ungehinderte Verplombung gewährleisten. Zwischenzähler zum Aufschrauben am Auslauf eines Wasserhahns werden nicht anerkannt.
3. Alle Zapfstellen, die über einen Zwischenzähler angeschlossen sind, müssen sich im Außenbereich befinden, von wo eine Einleitung in öffentliche Anlagen **weder direkt (Waschbecken, Toilette, Schwimmbad usw.) noch indirekt (Sinkkasten/Bodeneinläufe/Outdoorküchen) möglich ist.** Auch Bodenabläufe, die an der Regenwasserleitung angeschlossen sind bzw. wo eine Versickerung erfolgt, sind nicht zulässig. Bei innerhalb von Gebäuden vorhandenen Wasserentnahmestellen erfolgt daher grundsätzlich keine Verplombung. Ausnahmen bilden hier Wasserentnahmestellen, die gewerblich oder landwirtschaftlich genutzt werden.

4. Die Installation des Zwischenzählers melden Sie bitte beim Steueramt der jeweiligen Gemeinde (Gemeinde Rhaderfehn 04952/903 -240 und -241 ODER Gemeinde Ostrhaderfehn 04952/805 -42 und -40). **Das ausgefüllte Antragsformular sowie das SEPA-Lastschriftmandat (Download über Homepage Gemeindeverwaltung)** schicken sie bitte zum **Abwasserverband Overledingen, 1. Südwieke 2 a, 26817 Rhaderfehn**. Zwecks Terminvereinbarung rufen sie bitte einige Tage später unter Tel. 04952-91508-70 den Abwasserverband Overledingen an. **Danach erfolgt die Abnahme und Verplombung ihres Zwischenzählers.**
5. Die **Ablesung** des Zwischenzählers nehmen Sie zeitgleich mit der Ablesung des Hauptzählers vor. Den Zählerstand geben Sie umgehend beim Steueramt, spätestens jedoch bis zum 28.02. des Folgejahres bei der jeweiligen Gemeinde an. Hierbei handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Wird in einem Jahr kein oder verspätet ein Antrag auf Absetzung abgegeben, kann bei einem Antrag im Folgejahr nicht die volle Menge bis zum zuletzt fristgerechten gemeldeten Zählerstand abgesetzt werden. Es erfolgt dann lediglich eine anteilmäßige Berechnung. Abgesetzt werden nur volle Kubikmeter.
6. Die Genehmigung wird befristet erteilt und endet mit **Ablauf der Eichfrist**. Danach ist sie erneut zu beantragen. Achten sie beim Kauf eines Zwischenzählers bzw. Einbau eines neuen Zählers **auf das Ende der Eichfrist** (sh. Bild Zwischenzähler auf Seite 1 dieses Infoblattes). Wird ein Zähler ausgetauscht oder nachgeeicht/beglaubigt, ist eine erneute Beantragung und Abnahme erforderlich. Ein ausgebauter Zähler ist bis zur Abnahme des neuen Zählers aufzubewahren.
7. Der Abwasserverband Overledingen behält sich vor, Ortsbesichtigungen zum Zwecke von Anschluss- und Zählerprüfungen vorzunehmen, bzw. durch einen beauftragten Dritten vornehmen zu lassen.
8. Die Antragstellung kann nur durch den Hauseigentümer erfolgen.
9. Die Abnahmegebühr ist der aktuell gültigen Fassung der Verwaltungskostensatzung des Abwasserverbandes Overledingen zu entnehmen. Durch Überlassung eines SEPA-Lastschriftmandat (Abbuchungsermächtigung) an die Zahlstelle des Abwasserverbandes Overledingen erfolgt nach Abnahme des Zwischenzählers die Abbuchung der zu leistenden Verwaltungsgebühr. Eine Barzahlung direkt vor Ort ist nicht mehr möglich.
10. Eine Absetzung erfolgt nur bei durch den Abwasserverband Overledingen abgenommenem Zwischenzähler und nach Entrichtung der zu leistenden Verwaltungsgebühr nach aktueller Verwaltungskostensatzung.



Beispiel einer fachgerechten Installation eines Zwischenzählers



Nicht zulässige Installation eines Zwischenzählers



Nicht zulässiger Bodenablauf

Rhaderfehn, 29. Juni 2026

Der Geschäftsführer